

Erläuterungen zur Anmeldung

Im Antrag sind die gewünschte Prüfung (siehe Prüfungsarten) sowie der Prüfungstermin (Bekanntgabe auf der Homepage) anzugeben.

Wird „D - Sonstige eingeschränkte Sachkundeprüfung“ gewünscht, ist der Einzelstoff oder die Stoffgruppe zusätzlich zu nennen.

Weitere Hinweise dazu finden Sie in der Bekanntmachung zum Sachkundenachweis gemäß § 11 der Chemikalien-Verbotsverordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Natur-schutz und Reaktorsicherheit vom 17.05.2017:

https://www.blac.de/documents/bekanntmachung_sachkundehinweise_banzeiger-20180608_1528718565.pdf.

Prüfungsarten

A - Umfassende Sachkundeprüfung

für die Abgabe aller gefährlichen Stoffe und Gemische, die in der Anlage 2 ChemVerbotsV genannt sind

- Grundprüfung gemäß Anforderungen nach Anhang I
- Zusatzprüfung gemäß Anforderungen nach Anhang II
- Zusatzprüfung gemäß Anforderungen nach Anhang III

B - Eingeschränkte Sachkundeprüfung

für die Abgabe aller gefährlichen Stoffe und Gemische, die in der Anlage 2 zur ChemVerbotsV genannt sind - **mit Ausnahme von Bioziden.**

- Grundprüfung gemäß Anforderungen nach Anhang I
- Zusatzprüfung gemäß Anforderungen nach Anhang II

C - Eingeschränkte Sachkundeprüfung für Biozide und Pflanzenschutzmittel

- Grundprüfung gemäß Anforderungen nach Anhang I
- Zusatzprüfung gemäß Anforderungen nach Anhang III

D - Sonstige eingeschränkte Sachkundeprüfung

für das Inverkehrbringen von höchstens zwei gefährlichen Stoffen oder Gemischen aus Anlage 2 ChemVerbotsV

- Grundprüfung gemäß Anforderungen nach Anhang I
- Zusatzprüfung über bestimmte Stoffe und Zubereitungen
(Einzelstoffprüfung, Stoffgruppenprüfung)

E – Einschränkung der Prüfung

unter Anerkennung fachlicher Vorkenntnisse nach § 11 Abs. 2 Satz 3 ChemVerbotsV

- Grundprüfung gemäß Anforderung nach Anhang I

Hinweise zur Durchführung der Sachkundeprüfung nach § 11 Abs. 2 ChemVerbotsV

Die Prüfung wird schriftlich nach dem Antwortwahl-Verfahren (Fragen mit jeweils 4 Antwortmöglichkeiten, von denen eine, zwei, drei oder vier zutreffend sein können) durchgeführt.

Alle Prüfungsfragen, geordnet nach Sachverhalten, sind im **Gemeinsamen Fragenkatalog der Länder (GFK)**, erstellt von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit, BLAC) enthalten. Aus diesen werden die jeweiligen Prüfungsfragen entsprechend den Themenkomplexen GFK I, II und III ausgewählt.

Die aktuelle Fassung des GFK steht auf der BLAC-Homepage zum Download zur Verfügung: <https://www.blac.de/Publikationen.html> (Thema: Chemikalien-Verbotsverordnung).

A. Umfassende Sachkundeprüfung

Die Prüfung besteht aus 20 Fragen aus GFK I und jeweils 20 Fragen aus GFK II und III. Sie haben 120 Minuten Zeit, die 60 Fragen zu bearbeiten.

B. Eingeschränkte Sachkundeprüfung

Die Prüfung besteht aus 20 Fragen aus GFK I und 20 Fragen aus GFK II. Sie haben 80 Minuten Zeit für die 40 Fragen.

C. Eingeschränkte Sachkundeprüfung für Biozid-Produkte und Pflanzenschutzmittel

Die Prüfung besteht aus 20 Fragen aus GFK I und 20 Fragen aus GFK III. Sie haben 80 Minuten Zeit für die 40 Fragen.

D. Sonstige eingeschränkte Sachkundeprüfung

Die Prüfung besteht aus 20 Fragen aus GFK I und dazu 10 Fragen, die sich auf den Stoff oder das Gemisch beziehen, der bzw. das abgegeben werden soll. Es stehen Ihnen 60 Minuten zur Beantwortung zur Verfügung.

E. Einschränkung der Sachkundeprüfung

Die Anerkennung der Vorkenntnisse ist vom jeweiligen Prüfungsinhalt abhängig. Die Prüfung kann auf die rechtlichen Vorschriften (Grundprüfung GFK I) beschränkt werden, wenn ausreichende fachliche Vorkenntnisse durch Zeugnisse oder auf andere geeignete Weise belegt werden können. Entsprechende Nachweise sind dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vorzulegen.

Die Prüfung gilt jeweils als bestanden, wenn Sie in jedem Teil mehr als die Hälfte der Fragen richtig beantworten. Nach bestandener Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt.

Für die Prüfung werden Gebühren nach dem 9. Sächsischen Kostenverzeichnis (9.SächsKVZ) lfd. Nr. 25, Tarifstellen 4.3.1 bzw. 4.3.2 erhoben.

Auskünfte erteilt das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Referat 25: Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin, Technischer Verbraucherschutz.